



UNIVERSITÄT HANNOVER

ASTa der Uni Hannover • Welfengarten 1 • 30167 Hannover

An:
Präsidium der Universität Hannover
Datenschutzbeauftragter der Universität Hannover
Gebäudemanagement der Universität Hannover
Landesdatenschutzbeauftragter Niedersachsen
Presse

Theodor-Lessing-Haus
Welfengarten 1
30167 Hannover
Tel.: 0511/762-5061/2/3/4
Fax: 0511/717441
asta@stud.uni-hannover.de

Hannover, 24.03.10

Offener Brief zur Kameraüberwachung an der Universität Hannover

Seit längerem gibt es eine Diskussion um die Videoüberwachung an der Universität Hannover.

Zur Zeit werden zum Zweck der Videoüberwachung 29 Kameras betrieben, alle illegal. Die entsprechenden Stellen der Universität wurden in der Vergangenheit mehrfach auf diese Situation hingewiesen, ohne dass sich dadurch die Lage verbessert hätte. Wichtige Vorgaben der Datenschutzgesetze wurden und werden von der Universität hierbei nicht eingehalten.

Es ist nicht ersichtlich, dass eine vorgeschriebene Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen der von der Beobachtung betroffenen Personen und der Notwendigkeit einer Videoüberwachung getätigt worden ist. Eine solche Abwägung ist jedoch vor der Inbetriebnahme von Kameras unerlässlich, da Videoüberwachung einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der von der Überwachungen betroffenen Menschen darstellt. Momentan ist auch nicht erkennbar, warum eine Abwägung zugunsten einer Videoüberwachung ausfallen sollte, wenn von Seiten der Universität bei verschiedenen Kameras als Aufgabe z.B. nur „Allgemeine Überwachung“ angegeben wird. Ein pauschaler Verdacht gegen alle Personen, die sich im Bereich der Universität aufhalten, reicht eben nicht aus um Maßnahmen mit einer solch hohen Eingriffsintensität in elementare Menschenrechte zu rechtfertigen.

So begründete im Februar 2007 das Bundesverfassungsgericht ihr Urteil zur Videoüberwachung öffentlicher Plätze u.a. folgendermaßen: „Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Intensität eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Art der Beeinträchtigung. [...] Verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, weisen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf [...] „

Insbesondere ist hierbei festzustellen, dass nicht nur Innenbereiche der Universität Hannover mittels Kameras überwacht werden, sondern beispielsweise auch eine Kamera am Parkplatz vor dem Hauptgebäude betrieben wird und somit nicht nur Nutzer_innen und Besucher_innen von universitären Gebäuden, sondern ebenfalls nichtsaahnende Passant_innen von den Überwachungsmaßnahmen betroffen sind.

Die Zwecke einer optischen Überwachung und die Abwägung dieser Zwecke gegen die Persönlichkeitsrechte Betroffener müssen außerdem in einer Verfahrensbeschreibung schriftlich festgehalten werden. Wiederum ein Punkt in dem die Universität Hannover gegen geltende Gesetze zu verstoßen scheint.

Auch das Transparenzgebot, welches die für die Videoüberwachung verantwortliche Stelle verpflichtet, die von der Beobachtung betroffenen Person auf den Umstand der Beobachtung durch geeignete Maßnahmen, also z. B. durch deutlich sichtbare Piktogramme oder Texttafeln, hinzuweisen, wird nicht eingehalten.

Des Weiteren sind an mehreren Standorten der Universität Hannover Kameraattrappen, sogenannte Dummies, angebracht. Hierzu heißt es in der Erläuterung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu § 25a: „Dummies greifen zwar nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wohl aber in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Betroffenen ein (Art. 2 Abs. 1 GG), da sie zu einer Verhaltensbeeinflussung führen. Eine Rechtsgrundlage für diesen Eingriff ist nicht ersichtlich.“

Datenschutz und die Wahrung der Menschenrechte auf freie Entfaltung und informeller Selbstbestimmung dürfen nicht nur als lästige Pflichten angesehen werden, gegen die man auch gerne verstoßen darf. Im Zweifelsfall müssen Rechte Betroffener immer Vorrang gegenüber dem Interesse an Kameraüberwachung haben. Auch die Erläuterungen zum Bundesdatenschutzgesetz stellen ganz klar zum Thema Kameraüberwachung fest: „Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!“

Der Studentische Rat (StuRa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) fordern deshalb die Universität Hannover auf, unverzüglich auf die vorherrschenden Umstände zu reagieren. Dies bedeutet, die derzeit betriebenen Kameras abzuschalten und zurück zu bauen und sich bei erneuter Aufnahme von Videoüberwachung an die Grundsätze des Datenschutzes und die gesetzlichen Vorgaben zu halten.

Wird die aktuelle Situation seitens der Universität weiterhin ignoriert, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.